

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

St. Baier
64 85
16. SEP. 1985

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

17. SEP. 1985
Groh
Wien, 11. Sept. 1985

Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfe-
gesetznovelle 1985 - Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der
österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und
Staatsanwälte in der GÖD zur o.a. Gesetznovelle in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

Markel

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

Woratsch

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, 11. September 1985

Stellungnahme zum Entwurf einer Bewährungshilfegesetz-Novelle 1985

Das Anliegen der Novelle wird begrüßt. Nicht zuletzt haben insbesondere die bei Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigung der österreichischen Richter, wie Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie Ottenstein und Jugendrichtertagung, abgeführten einschlägigen Diskussionen gezeigt, daß in der Praxis ein Betreuungsbedürfnis gerade für eine Reihe von Fällen besteht, in denen mangels positiver Prognose keine Probezeit eingeräumt werden kann.

Insoferne muß jedoch befürchtet werden, daß die Auswirkungen der Formulierung des vorgeschlagenen § 27 a Abs 1, bei Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Betreuung könne eine solche bei freiwilliger Betreuung nur erfolgen, wenn "die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist", ambivalent sein werden. Man kann keinesfalls davon ausgehen, daß bei unabewislicher Notwendigkeit einer freiwilligen Weiterbetreuung zur Vermeidung der Begehung strafbarer Handlungen eine Ablehnung der Betreuung nur deswegen erfolgen wird, weil etwa die personelle Kapazität der zuständigen Dienststelle für Bewährungshilfe ausgeschöpft ist. Kriminalpolitischer Hauptzweck der gesamten Institution Bewährungshilfe und ihre rechtspolitische Rechtfertigung überhaupt muß stets die Vermeidung eines Rückfalles bleiben.

Die freiwillige Betreuung wird daher ausgehend von ihrem Anliegen der Bewährungshilfe neues Aufgabengebiet von beträchtlichem Umfang erschließen. Vor dem dazu notwendigen Mehraufwand dürfen daher nicht, wie dies in der Erläuterung zum Entwurf geschieht (S.6), die Augen verschlossen werden.

./.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es mangels einer dem § 494 StPO entsprechenden Bestimmung ("Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers") im Bewährungshilfegesetz an einer Regelung des Verfahrens zur Bestellung eines Bewährungshelfers im Falle der vorgeschlagenen "Freiwilligen Betreuung" fehlt.